

11. / XII. 1916

## \* (Der Verkauf von Nähmaschinen auf Raten.)

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher Folgendes angeordnet wird: Wer Nähmaschinen auf Abzahlungen derart verkauft, daß er dem Käufer die Maschine mit oder ohne Vorbehalt des Eigenthumsrechts vor Bezahlung des ganzen Kaufschillings übergibt, der kann bei Entziehung der Abzahlungsbegünstigungen die Bezahlung des restlichen Kaufschillings auf einmal nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung und auch auf dieser Grundlage nur dann fordern, wenn der Käufer mit der Bezahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten im Ganzen oder zum Theil in Rückstand geräth und der Rest der versäumten Raten mindestens ein Zehntel des ganzen Kaufpreises der Maschine beträgt. Ein Pönale oder der Verlust der bereits bezahlten Raten, wie auch des Angeldes kann selbst für den Fall nicht bedungen werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht entsprechend nachkommt. Für noch nicht abgelaufene Raten darf kein Wechsel genommen werden. Die Verletzung dieses Verbots bildet eine Uebertretung und kann an Geld bis 2000 Kronen bestraft werden. Der Verkäufer kann von dem Ratengeschäft nur dann zurücktreten, wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Rate im Verzuge ist, und der Verkäufer dieses Recht sich in einer Urkunde bedungen oder die Maschine mit Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat. Ohne vorherige Bedingung kann der Verkäufer auch dann zurücktreten, wenn der Käufer die mit Vorbehalt des Eigenthums verkaufte Maschine verdirbt. Im Falle des Rücktritts hat jede Partei der anderen gleichzeitig all das, was sie auf Grund des Geschäftes erhalten hat, sammt dem Nutzen, der sich mittlerweile ergeben hat, zu ersetzen, so insbesondere der Verkäufer die empfangenen Raten und das Angeld sammt ihren mittlerweile aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, der Käufer aber die Maschine zurückzugeben und die Benützungsgebühr zu ersetzen. Geräth die mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts verkaufte Maschine nach der Uebergabe durch einen Zufall in Verlust, wird sie vernichtet oder verdorben, so geht auch die Forderung des Verkäufers auf die nicht abgelaufenen Kaufschillingsraten verloren, beziehungsweise, sie sinkt im Verhältniß der Werthverminderung. Alle von den Vorschriften dieser Verordnung zum Nachtheil des Käufers abweichenden Vereinbarungen sind nichtig. Auf Grund früher zustande gekommener derartigen Geschäfte können in Zukunft Rechte ebenfalls nur innerhalb der Grenzen dieser Verordnung geltend gemacht werden. Die Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien und Slavonien.